



## Fragen Alleinerziehender in der aktuellen Situation

### **1. Ich bin berufstätig und alleinerziehend, welche Möglichkeiten zur Kinderbetreuung habe ich?**

Bis zu den Sommerferien kehren alle Schülerinnen und Schüler zumindest zeitweise in ihre Klassen zurück. Auch die Kitas nehmen Anfang Juni wieder einen eingeschränkten Regelbetrieb auf. Ziel ist es noch im Sommer wieder zu einem normalen Kitabetrieb und direkt nach den Sommerferien wieder zu einem regulären Unterricht in den Schulen zurückzukehren. Die Landesregierung hat seit Beginn der Corona-Krise die Familien ganz klar im Blick. Rheinland-Pfalz hat anders als andere Länder die Notbetreuung von Anfang an für alle geöffnet, die sie brauchen: für Alleinerziehende; für Eltern, die ihre Kinder nicht zuhause betreuen können; und für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf.

### **2. Ich habe einen systemrelevanten Arbeitsplatz und die Schule meines Kindes verweigert mir einen Notfallplatz mit der Begründung, ich sei nicht alleinerziehend, weil der seit über einem Jahr getrenntlebende andere Elternteil ja auch das Sorgerecht habe.**

Die Notbetreuung kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn nur ein Elternteil einen systemrelevanten Arbeitsplatz bekleidet.

Auch wenn beide Elternteile in keinem systemrelevanten Job arbeiten und keinerlei andere Betreuungslösung finden, kann die Notbetreuung in Anspruch genommen werden. Das gilt explizit auch für Alleinerziehende. Auch wenn Sie Hilfen des Jugendamtes erhalten oder der Auffassung sind, dass die Betreuung für das Wohl Ihres Kindes geboten ist, können Sie sich an die Leitung der Einrichtung wenden. Nach der Verordnung können auch Kinder die Notbetreuung in Anspruch nehmen „bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist“.

Sollte es im Einzelfall Probleme geben, können Sie Ihren Fall auch in der Hotline des Landes Rheinland-Pfalz bei Fragen zur KiTa-Betreuung: Tel 06131 967500 besprechen. Erreichbarkeit: Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr.

### **3. Ich kann die Kinderbetreuung auf keinen Fall alleine stemmen. Wie kann ich erreichen, dass der umgangsberechtigte Elternteil mehr Betreuung übernimmt als wir normalerweise vereinbart haben? Welche Möglichkeiten habe ich, wenn er sich weigert?**

In Trennungsfamilien bleibt grundsätzlich die bisherige Vereinbarung oder gerichtliche Festlegung bestehen. Es gibt daher keinen rechtlichen Anspruch, der



hier geltend gemacht werden kann. In besonders harten Fällen, in denen beide Elternteile die Betreuung ihres Kindes nicht gewährleisten können, richtet sich die Notbetreuung an Schulen und Kitas auch an Sorgeberechtigte, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden. Sie können daher die Notbetreuung in Anspruch nehmen, wenn Sie mit dem anderen Elternteil keine andere Lösung vereinbaren können.

Wir möchten jedoch auch appellieren: Es liegt in der Verantwortung der Eltern, das Kindeswohl zu schützen. Kommt es zu Konflikten, ist es im Interesse des Kindes, dass sich die Eltern einigen und auf eine Lösung verständigen, die den Bedürfnissen des Kindes am besten gerecht werden. Daher hoffen wir, dass es vielen Eltern gelingt, vorübergehend einverständlich abweichende Betreuungszeiten zu vereinbaren, um die Betreuung durch die Eltern zu ermöglichen.

Sollte es im Einzelfall Probleme geben, können Sie Ihren Fall auch in der Hotline des Landes Rheinland-Pfalz bei Fragen zur KiTa-Betreuung: Tel 06131 967500 besprechen. Erreichbarkeit: Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr.

#### **4. Was passiert mit meinen Kindern, wenn ich mich mit Corona infiziere?**

Sofern ein oder mehrere Elternteile mit dem Corona-Virus infiziert sind oder der Verdacht einer Infektion besteht, haben sich die betroffenen Personen unmittelbar in häusliche Quarantäne zu begeben. Quarantäne bedeutet die vorübergehende Isolation von Personen, die mit einer ansteckenden Krankheit infiziert sind oder unter Verdacht stehen, dies zu sein. Aktuell wird diese in den meisten Fällen als häusliche Quarantäne angeordnet und im Notfall auch durchgesetzt. Das bedeutet konkret, dass der Patient oder die Patientin seinen Wohnraum nicht verlassen und keinen Kontakt zu anderen Menschen außerhalb des häuslichen Umfelds aufnehmen darf, bis die Ansteckungsgefahr vorüber ist. Da die Inkubationszeit des Corona-Virus (SARS-CoV-2) laut Robert Koch-Institut bis zu 14 Tage beträgt, ist auch die häusliche Quarantäne auf diesen Zeitraum angesetzt.

#### **5. Kann ich festlegen, dass meine Kinder von einer ihnen bekannten Person betreut werden, wenn ich ins Krankenhaus muss? (Bsp.: Mutter ist Witwe, hat keine Verwandten innerhalb Deutschlands) Wie kann ich das rechtlich festlegen?**

Soweit kein Verfahren beim Jugendamt anhängig ist und keine weitere erziehungsberechtigte Person existiert, kann der alleinerziehende Elternteil eine Kinderbetreuung frei wählen. Allerdings ist anzuraten, dies schriftlich festzuhalten für den Fall, dass Sie für einige Zeit nicht in der Lage sind, Ihren Willen klar und deutlich zu äußern. Informieren Sie sich beim zuständigen Jugendamt, um notwendige Formalitäten einzuhalten und ggf. eine präventive Lösung zu schaffen.



In § 20 SGB VIII ist zudem die Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen als Jugendhilfeleistung geregelt. Weitere Informationen gibt es hier: [https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder\\_Jugend\\_Familie/Arbeitshilfen/Kindeschutz/Kinderschutz\\_Arbeitshilfe\\_Notsituationen..pdf](https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Arbeitshilfen/Kindeschutz/Kinderschutz_Arbeitshilfe_Notsituationen..pdf)

**6. Wenn mein Kind sich bei meinem Ex-Partner/meiner Ex-Partnerin zum Umgang aufhält und dort erkrankt, muss es dann dort in Quarantäne oder kann es wieder zu mir zurück?**

In der Regel erfolgt die Quarantäne an dem Ort, an dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat und wo eine umfassende Betreuung sichergestellt ist. Im Einzelfall ist der entsprechenden Weisung des Gesundheitsamts Folge zu leisten.

**7. Kann der Umgang grundsätzlich noch stattfinden und was müssen wir als Eltern beachten? Wann darf mein Kind keinen Umgang mehr mit seinem Vater/seiner Mutter haben?**

Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Die Corona-Krise ändert nichts daran, dass minderjährige Kinder für die Entwicklung ihrer Persönlichkeit auf ihre Eltern angewiesen sind. Der regelmäßige Umgang eines Kindes mit jedem Elternteil gehört deshalb in der Regel zum Wohl des Kindes. Das Kind hat daher ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil, das der andere Elternteil nicht ablehnen kann. Der Umgang kann in Ausnahmefällen für das Kind schädlich sein. Ein Familiengericht kann den Umgang regeln, einschränken oder ausschließen, wenn dafür die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Abweichungen von getroffenen Vereinbarungen oder Beschlüssen können eintreten, wenn ansonsten Kindeswohlgefährdungen eintreten. Sollte ein positiver Corona-Test, eine Quarantäne oder eine Reiseunfähigkeit vorliegen, ist die Situation mit Ärztinnen und Ärzten sowie ggf. dem Gesundheitsamt abzustimmen, um das Kindeswohl sicherzustellen und eine mögliche Ansteckung zu verhindern bzw. die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen.

Abweichungen von getroffenen Vereinbarungen oder Beschlüssen sind dann notwendig, wenn das Kind im anderen Elternhaus Kontakt zu einer positiv getesteten Person zu erwarten hat.

In jedem Fall sind alle Umstände im Hinblick auf das Wohl des konkreten Kindes im Rahmen der elterlichen Entscheidung oder im Streitfall einer gerichtlichen Entscheidung über das Umgangsrecht zu bewerten. In solchen Fällen muss der Kontakt allerdings nicht ganz abbrechen. Ist eine persönliche Begegnung eines



Elternteils mit dem Kind bspw. aus den genannten Gründen nicht möglich, kann es sich ggf. anbieten, verstärkt die Möglichkeit des Umgangs „auf Distanz“ zu nutzen. Telefon und Videoanrufe können dazu beitragen, dass der Kontakt zum anderen Elternteil in den kommenden Wochen aufrecht erhalten bleibt.

**8. Was passiert mit unserer Umgangsvereinbarung, wenn ich diese aufgrund der Corona-Einschränkungen nicht einhalten kann?**

Das Umgangsrecht zielt vor allem auf die Ermöglichung einer persönlichen Begegnung. Ist eine persönliche Begegnung eines Elternteils mit dem Kind aber aus vorgenannten Gründen nicht möglich, kann es sich ggf. anbieten, verstärkt den Umgang „auf Distanz“ zu nutzen. Telefon und Videoanrufe können dazu beitragen, dass der Kontakt zum anderen Elternteil, zu den Großeltern und anderen Bezugspersonen in den kommenden Wochen aufrecht erhalten bleibt. Dasselbe gilt, wenn die Entfernung zwischen den elterlichen Haushalten bedingt durch die Auswirkungen des Virus schwer zu überwinden ist.

**9. Darf/Muss ich den Umgang verwehren/aussetzen, wenn mein Kind an COVID19 erkrankt ist?**

Sollte ein positiver Corona-Test, eine Quarantäne oder eine Reiseunfähigkeit vorliegen, kann von getroffenen Umgangsvereinbarungen abgewichen werden. In der Regel sollte ein Kind nach einem positiven Corona-Test - solange eine Ansteckungsgefahr gegeben - ist mit so wenig Personen wie möglich Kontakt haben. Das genaue Vorgehen hängt jedoch vom Einzelfall ab, wobei auch zu berücksichtigen ist, wie wichtig der Kontakt zum anderen Elternteil für das Kind in dieser schwierigen Phase ist. Die Situation ist mit Ärztinnen und Ärzten sowie mit dem Gesundheitsamt abzustimmen, um das Kindeswohl sicherzustellen und eine Ansteckung zu verhindern und die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen.

Siehe hierzu auch Antwort auf Frage 8.

**10. Darf/Muss ich den Umgang aussetzen, wenn ich selbst oder eine andere Person in meinem Haushalt erkrankt bin/ist?**

Abweichungen von getroffenen Vereinbarungen oder Beschlüssen zum Umgang können eintreten, wenn ansonsten Kindeswohlgefährdungen eintreten. Sollte ein positiver Corona-Test, eine Quarantäne oder eine Reiseunfähigkeit vorliegen, ist die Situation mit Ärztinnen und Ärzten sowie dem Gesundheitsamt abzustimmen, um das Kindeswohl sicherzustellen, eine Ansteckung zu verhindern und die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. In der Regel sollte ein Kind nach einem positiven Corona-Test solange eine Ansteckungsgefahr gegeben ist mit so wenig Personen wie möglich Kontakt haben. Das genaue Vorgehen hängt jedoch vom Einzelfall ab, wobei auch zu berücksichtigen ist, wie wichtig der Kontakt zum anderen Elternteil für das Kind in dieser schwierigen Phase ist.



**11. Kann ich mich mit (einer) anderen Alleinerziehenden treffen, damit unsere Kinder miteinander spielen können?**

Die Kontaktbeschränkungen wurden inzwischen wieder gelockert, sodass dies inzwischen möglich ist. Es gelten die erlassenen Regelungen zur Einschränkung von Kontakten. Grundsätzlich gilt jedoch weiterhin: Minimieren Sie Ihre Kontakte und halten Sie die Abstands- und Hygieneregeln ein.

**12. Darf ich mich mit einer Person treffen, die nicht in meinem Haushalt lebt, wenn ich mein Kind/meine Kinder dabei habe?**

Die Kontaktbeschränkungen wurden inzwischen wieder gelockert, sodass dies inzwischen möglich ist. Es gelten die erlassenen Regelungen zur Einschränkung von Kontakten. Grundsätzlich gilt jedoch weiterhin: Minimieren Sie Ihre Kontakte und halten Sie die Abstands- und Hygieneregeln ein.

**13. Darf ich mein Kind/meine Kinder mit an meinen Arbeitsplatz nehmen?**

Die Kontaktbeschränkungen wurden inzwischen wieder gelockert, sodass dies inzwischen wieder einfacher möglich ist. Zu beachten sind die erlassenen Regelungen zur Einschränkung von Kontakten. Grundsätzlich gilt jedoch weiterhin: Minimieren Sie Ihre Kontakte und halten Sie die Abstands- und Hygieneregeln ein.

Grundsätzlich gibt es keinen Anspruch darauf, sein Kind oder seine Kinder mit zur Arbeit zu nehmen. Die Mitnahme des Kindes oder der Kinder zur Arbeit kann daher nur nach Absprache mit dem Arbeitgeber und nur im Rahmen der jeweils zur Einschränkung von Kontakten geltenden Regelungen erfolgen. Aufsichtspflicht und Verantwortung der Kinder verbleiben bei den Eltern. Das Kindeswohl darf nicht gefährdet werden (beispielsweise in Produktionsstätten, auf Baustellen, im Umgang mit Chemikalien o. Ä.).